



Vorstand

Klaus Tschippley, Gisela Hettrich
Karlheinz Troßmann

Rudolf-Breitscheid-Str. 17, 90762 Fürth
Postfach 2629, 90716 Fürth
Telefon 0911/770529
Fax 0911/9716994
Web: www.versicherungsverein-fuerth.de
Email info@versicherungsverein-fuerth.de

Beratungsprotokoll

Der Versicherungsnehmer wurde im Rahmen der Beratung für diesen Versicherungsvertrag auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- die Versicherungssumme wird bei Tod des Mitglieds ausgezahlt (§ 11 der Satzung)
- der Versicherungsbeitrag ist entsprechend des gewählten Tarifs bis zur Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5 der Satzung) zu entrichten
- die Höhe des Beitrages ist abhängig vom Eintrittsalter sowie der Höhe der Versicherungssumme und richtet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (§ 10 der Satzung)
- ein Anspruch auf die volle Versicherungssumme besteht nach sechs Monaten Mitgliedschaft (§ 11 Abs. 2 der Satzung)
- das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tag, nicht jedoch vor Zahlung des ersten Versicherungsbeitrages (§ 4 Abs. 3 der Satzung)
- bei Tod infolge eines Unfalls wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt (§ 12 der Satzung)
- bei Aufhebung des Vertrages durch Kündigung oder Ausschluss wird eine Beitragsrückerstattung (§§ 7 und 8 der Satzung) gezahlt
- dies gilt nur, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet sind (§ 7 Abs. 2 der Satzung)
- die Höhe der Beitragsrückerstattung ist § 7 Abs. 2 der Satzung zu entnehmen
- die Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen (§ 7 Abs. 1 der Satzung)
- das Mitglied kann jederzeit zum Schluss eines laufenden Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären (§ 7 Abs. 1 der Satzung)
- kommt der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach und wird er erfolglos gemahnt, so kann die Kasse den Versicherungsvertrag kündigen (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung)
- die erwirtschafteten Überschüsse werden entsprechend dem Ergebnis des versicherungsmathematischen Gutachtens (alle drei Jahre) zur Auffüllung der Verlustrücklage (§ 33 Abs. 1 der Satzung) verwendet
- ein sich weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen (§ 33 Abs. 2 der Satzung) – z.B. Leistungserhöhungen.
- für den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung
- zuständige Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken in Ansbach

Dem Versicherungsnehmer wird bei Zusendung des Versicherungsscheines eine Satzung ausgehändigt. Im Übrigen gelten die Angaben des Versicherungsantrages.

Weitere Einzelheiten zum abgeschlossenen Versicherungsvertrag sind in dem übergebenen Produktinformationsblatt geregelt.

Fürth, den

Unterschrift des Versicherungsnehmers